

**Dirk Siegfried
Rechtsanwalt und Notar**

Dirk Siegfried
Rechtsanwalt und Notar

RA u N Dirk Siegfried, Motzstr. 1, 10777 Berlin

Motzstr. 1
10777 Berlin
Telefon 030 – 215 68 03
Telefax 030 – 215 68 13
d.siegfried@snafu.de

Berlin, den 31. Mai 2011 gi
Mein Zeichen: Rechtsausschuss – 95/11

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des
LPartG und anderer Gesetze im Bereich des Adoptionsrechts (BT-
Drucksache 17/1429)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorgenannten Gesetzentwurf. Der Begründung des Entwurfes stimme ich in vollem Umfang zu, so dass ich mich in meiner schriftlichen Stellungnahme auf einige ergänzende Anmerkungen beschränken möchte:

1.

Ich schlage vor, § 9 Abs. 6 LPartG zu streichen, so dass § 9 Abs. 7 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes § 9 Abs. 6 LPartG n. F. werden würde. § 9 Abs. 6 LPartG a.F. wäre bei einer Verwirklichung des Entwurfes meines Erachtens bestenfalls überflüssig; schlimmerenfalls gäbe die Regelung Anlass zu Spekulationen, ob es doch noch einen Unterschied zwischen Lebenspartnerschaften und Ehen im Adoptionsrecht gibt.

Berliner Sparkasse
BLZ: 100 500 00
IBAN: DE75 1005 0000 6603 2406 27

Kontonummer: 66 03 24 06 27
BIC: BELA DEBE

Steuernummer: 18/533/51935

2.

Sehr zu begrüßen ist, dass der Entwurf die aktuelle Rechtsunsicherheit, ob Art. 22 Abs. 1 Satz 2 EGBGB bei Lebenspartnerschaften analog oder im Umkehrschluss gerade nicht anwendbar ist, beseitigt. Diese Rechtsunsicherheit führt derzeit in den hiervon betroffenen Verfahren erfahrungsgemäß häufig zu einer Verzögerung und ist somit weder mit dem Kindeswohl, noch mit dem Ziel einer effizienten Verfahrensgestaltung zu vereinbaren. Die Erstreckung der Regelung auf Lebenspartnerschaften ist sachgerecht.

3.

Auch ich halte die mit dem Entwurf angestrebte Gleichstellung für durch den Beschluss des BVerfG vom 07. Juli 2009 – 1 BvR 1164/07 – geboten. Hinweisen möchte ich noch auf Rn. 104 (zit. nach juris) dieses Beschlusses. Dort heißt es:

„Eine familienpolitische Intention des Satzungsgebers mit dem Ziel, dass Kinder möglichst mit verheirateten Eltern aufwachsen und daher Anreize zur Eheschließung gegeben werden sollten, ist nicht erkennbar und könnte zudem allenfalls eine Privilegierung gegenüber Paaren begründen, die eine Ehe eingehen könnten, also der heterosexuellen nichtehelichen Lebensgemeinschaft, nicht aber gegenüber der gleichgeschlechtlichen eingetragenen Lebenspartnerschaft.“

Es ergibt sich hieraus, dass auch die Privilegierung der Ehe gegenüber der Lebenspartnerschaft in Bezug auf die Ermöglichung der gemeinschaftlichen Adoption nicht zulässig ist.

4.

Voraussetzung für eine Adoption ist ohnehin nach § 1741 Abs. 1 Satz 1 BGB, dass diese „dem Wohl des Kindes dient“. Dies wird durch den Ent-

wurf nicht relativiert. Vielmehr ist nach derzeitiger Rechtslage eine gemeinschaftliche Adoption durch Lebenspartner_innen selbst dann verboten, wenn diese nach übereinstimmender Einschätzung aller Beteiligten, einschließlich des Jugendamtes und des Familiengerichtes, im Kindeswohl läge. Auch dies zeigt, dass die Umsetzung des Entwurf im Kindeswohl geboten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Siegfried
Rechtsanwalt und Notar